



# Der Rentenberater und der bedürftige Mandant

Fragestellungen zur Mandatsführung, Vergütung und Haftung im Falle von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

**RENTENBERATERTAGE 2015**

**ATRIUM IM PARK HOTEL**

REGENSBURG | 18. SEPTEMBER 2015

Rechtsanwalt **Philipp Lange** (Leipzig)

# I Beratungshilfe.

---

- neue Situation im Umgang mit dem Mandant im Allgemeinen
- Hinweispflicht bei Anhaltspunkten der Bedürftigkeit des Mandanten

THM Nr. 1

**Sofern die Bedürftigkeit des Mandanten offenbar wird, hat der Rentenberater auf die Möglichkeit der Beratungshilfe ungefragt hinzuweisen.**

## 1. Voraussetzungen der Beratungshilfe

- 5 Voraussetzungen
  - a. Inanspruchnahme der Beratungshilfe außerhalb des gerichtlichen Verfahrens entweder für Beratung oder erforderliche Vertretung
  - b. Antrag
  - c. persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
  - d. keine andere Möglichkeit der Rechtsverfolgung
  - e. keine Mutwilligkeit

### 1.1 außerhalb des gerichtlichen Verfahrens, . Beratung, Vertretung

- komplette außergerichtliche Tätigkeit - bis Abschluss des Widerspruchsverfahrens
- Vertretung muss erforderlich sein

#### **§ 2 Abs. 1 Satz 2 BerHG**

*Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtssuchende nach der Beratung angesichts des **Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit** für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.*

### 1.2 Antrag

- vorheriger Antrag mündlich (Rechtsantragsstelle des AG) oder schriftlich
- nachträglicher Antrag (nach Tätigwerden), § 6 Abs. 2 BerHG; dann Ausschlussfrist

*Tätigwerden = rechtliche Beratung (AG Königswinter, Beschluss vom 29.12.2014, Az. 4 II 525/14 BerH)*

**Der Anspruch auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe ist bei Antragstellung nach vier Wochen ab Beginn der Tätigkeit (Beratung) ausgeschlossen, § 6 Abs. 2 BerHG.**

(AG Winsen - Beschluss vom 30.07.2015 - Az. 18 II 293/15)

THM Nr. 2

THM Nr. 3

**Immer für den Fall der nachträglichen Aufhebung oder Ablehnung des Antrages auf Beratungshilfe eine Vergütungsvereinbarung schließen. Solange diese nur für den Fall der Aufhebung und nicht parallel gilt, ist dies uneingeschränkt wirksam.**

### *1.3 persönliche + wirtschaftliche Verhältnisse*

- Verweis auf §§ 114f. ZPO - Regeln des Prozesskostenhilferechts (siehe III.)
- Bedürftigkeit i.S.v. § 1 BerHG, wenn Mandant Anspruch auf ratenfreie PKH hätte

THM Nr. 4

**Der Mandant soll angehalten werden, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und glaubhaft zu machen.**

### *1.4 keine andere Möglichkeit der Rechtsverfolgung*

- nicht *pro bono* oder Erfolgshonorar
- keine Definition, Tatbestandsmerkmal - volle gerichtliche Kontrolle

### *1.5. keine Mutwilligkeit*

- Verweis auf §§ 114f. ZPO - Regeln des Prozesskostenhilferechts

### **§ 1 Abs. 3 BerHG**

***Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtssuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.***

## 2. Bewilligung / Festsetzung / Vergütung

### 2.1 Bewilligung und Ablehnung

- Bewilligung durch Ausstellung des Beratungshilfescheins
- bei Ablehnung: Rechtsmittel der Erinnerung binnen 2 Wochen, § 7 BerHG, § 11 RPflG
- Problem: Kosten für Rechtsmittelverfahren



**Der Beratungshilfeschein muss zur Abrechnung im Original vorgelegt werden.**

### 2.2 Festsetzung und Vergütung

Antragsteller/in <small>(Stempel des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin oder sonstigen Beratungsperson)</small>		Geschäftsnummer des Amtsgerichts <small>(Berechtigungsschein)</small>	
Amtsgericht _____		Eingangsstempel des Amtsgerichts	
Postleitzahl, Ort _____			
Ich habe Beratungshilfe gewährt Herr/Frau _____		In der Zeit vom / am _____	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____			
<input type="checkbox"/> Der Berechtigungsschein im Original oder <input type="checkbox"/> der Antrag auf nachträgliche Bewilligung der Beratungshilfe ist beigelegt. Über die in Nr. 2500 VV RVG bestimmte Gebühr hinaus habe ich Zahlungen von einem Dritten <input type="checkbox"/> nicht erhalten <input type="checkbox"/> in Höhe von _____ EUR erhalten. Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten (§ 9 BerHG i. V. m. § 59 Absatz 1, 3 RVG)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Name und Anschrift sowie die Begründung der Erstattungspflicht ergeben sich aus der Anlage. Ist die Beratung oder die Vertretung in ein gerichtliches Verfahren / (weiteres) Verwaltungsverfahren in diesem Mandat übergegangen (Abs. 2 der Anmerkungen zu den Nummern 2501 oder 2503 VV RVG)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar bei (Gericht/Behörde, Ort, Aktenzeichen): _____			
Ich beantrage, nachstehend berechnete Gebühren und Auslagen, deren Entstehung ich versichere, festzusetzen und auszuzahlen durch Überweisung auf das Konto IBAN-Nr.: _____ BIC: _____ zum Geschäftszeichen _____			
Ort, Datum _____		Rechtsanwalt / Rechtsanwältin / sonstige Beratungsperson _____	
Kostenberechnung (nach RVG)			Dieses Feld bitte nicht ausfüllen
Bezeichnung	Vergütungsverzeichnis Nummer(n)	Betrag EUR	Festzusetzen auf EUR
Beratungsgebühr	2501		
	2502		
Geschäftsgebühr <small>Meine Tätigkeit bestand in:</small>	2503		
Einigungs- und Erledigungsgebühr <small>Insb. bzw. Darstellung der Erledigung ergeben sich aus der Anlage</small>	2508		
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001		
	Pauschale 7002		
Dokumentenpauschale (Seiten à 0,50 EUR, Seiten à 0,15 EUR)	7000		
	<b>Summe</b>		
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008		
	<b>Summe</b>		
Abzüglich Zahlungen gemäß § 9 BerHG i. V. m. § 58 Absatz 1 RVG; § 55 Absatz 5 Satz 3 RVG			

Nr. 2500 VV RVG - 15,00 €

Nr. 2501 VV RVG - 35,00 €

Nr. 2502 VV RVG - 70,00 €

Nr. 2503 VV RVG - 85,00 €

Nr. 2508 VV RVG - 150,00 €

Anmerkung zur Nr. 2500 VV RVG - keine Auslagen

### 3. *Aufhebung der Beratungshilfe*

- von Amts wegen durch das Gericht
- auf Antrag durch die Beratungsperson, wenn
  1. etwas erlangt
  2. Hinweis hierauf und gesetzliche Gebühren in Textform

THM Nr. 6

**Die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung auf Antrag des Rentenberaters immer offen halten und auf diese Folge entsprechend in Textform hinweisen (§ 8a).**

### 4. *Haftungsrisiken*

- Fristversäumnis
- Ausschlussfrist
- Belehrung nach § 8a BerHG über Fälle nachträglicher Aufhebung durch Gericht oder Beratungsperson bzw. Fälle von Ablehnung nachträglich gestellter Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe
- Hinweispflicht auf Beratungshilfe
- Kongruenz von Beratungsfeld und Beratungshifeschein
- Haftung für Mandate ab 05.12.2013 wegen § 13 BerHG
- § 16 BORA - kein Recht zur Ablehnung der Mandate

THM Nr. 7

# II Prozesskostenhilfe.

---

- Hinweispflicht
- Unterscheidung in bedingtes oder unbedingtes Mandat

THM Nr. 8

**Der Rentenberater hat vor Mandatsbeginn zu klären, ob er das Mandat, in dem Antrag auf PKH gestellt werden soll, bedingt oder unbedingt annimmt. Ob es sich um eine Klage oder einen Klageentwurf handelt, ist mit Antrag auf PKH eindeutig erkennbar zu machen.**

## 1. Prüfverfahren - Voraussetzungen / Verfahren / Entscheidung / Rechtsmittel

### 1.1 Prüfverfahren

- gerichtliches, nichtstreitiges Antragsverfahren
- Beteiligung Gegner
- keine PKH für Prüfverfahren

### 1.2 Voraussetzungen

- objektive Voraussetzungen

## 1. hinreichende Erfolgsaussicht, § 118 ZPO

LSG Bayern, Beschluss vom 02.12.2014 - Az. L 10 AL 136/14 B PKH

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2014 - Az. L 9 AS 499/14 B PKH

*(Klage und paralleler Rechtsschutz; Informationsgewinnung)*

LSB Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.01.2015 - Az. L 25 AS 3137/14 B PKH

LSG NRW, Beschluss vom 15.10.2014 - Az. L 2 AS 1188/14 B

LSG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 - Az. L 11 SF 832/14 EK AS PKH

LSG NRW, Beschluss vom 21.01.2015 - Az. L 19 AS 2274/14 B

LSG Thüringen, Beschluss vom 22.10.2014 - L 6 R 1718/13

LSG Sachsen, Beschluss vom 22.01.2015 - Az. L 7 AS 929/14 B

*(Rechtsstreit mit divergierenden Ansichten SG und BVerfG)*

## 2. keine Mutwilligkeit, § 114 Abs. 2 ZPO

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.12.2014 - Az. L 25 AS 2837/13 B

*(Aufspaltung in 2 Verfahren)*

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.09.2014 - Az. L 13 AS 3078/14

*(Rechtsfrage in Parallelrechtsstreit diskutiert, keine Beiordnung wegen des Verfahrensruhens)*

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26.11.2014 - Az. L 6 AS 271/14 B PKH

*(Ruhens des Verfahrens vs. Mutwilligkeit)*

THM Nr. 9

**Hinreichende Erfolgsaussicht darf nicht überdehnt werden. Teilweise Erfolgsaussicht ist für uneingeschränkte PKH bereits ausreichend.**

- subjektive Voraussetzungen

### **1. persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

= Kläger / Ast. ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, den Prozess aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

= keine RSV / keine Verbandszugehörigkeit (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.01.2015 - Az. L 3 R 444/12) / keinen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss

### *1.3 Ablauf des Verfahrens*

- Antrag (Antrag, Streitverhältnis und Beweismittel)

#### **Antrag**

1.

**Dem Kläger (Antragsteller) ist Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz zu bewilligen und Rentenberater (...) beizurorden, §§ 73 a Abs. 1, 73 Abs. 2 Ziff. 3 SGG**

2.

**Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreites aufzubringen.**

**Auf die beigefügte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird verwiesen. Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig; auf den beigefügten Klageentwurf / auf die Klageschrift vom (...) wird verwiesen.**

- Glaubhaftmachung
- Zuständigkeit
- Verknüpfung Antrag + Klage oder Antrag + Klageentwurf
- Zeitpunkt der Antragstellung (LSG Bayern, Beschluss vom 14.11.2014 - L 16 R 548/14 B PKH)
- Stellungnahme Gegner zu objektiven und subjektiven (bei Einwilligung) Voraussetzungen (LSG Bayern, Beschluss vom 14.11.2014 - L 16 AS 499/14 B PKH)

### **Checkliste zur Förderung der Entscheidungsreife**

1. Frühzeitige Antragstellung mit eindeutiger Klarstellung bei Einreichung von PKH-Gesuch mit Klage oder Rechtsmittel („Entwurf“), was gewollt ist - ggf. mit Klage warten bis zur PKH-Entscheidung
  
2. Vorlage sorgfältig und vollständig bearbeiteter Unterlagen
  - a. Antragsschrift (zweifach)
  - b. konkrete Darstellung des Streitstandes
  - c. Angabe aller Beweismittel (ggf. ladungsfähige Anschriften)
  - d. klarer Sachantrag
  - e. vollständig ausgefüllter Vordruck
  - f. Beifügung aller einschlägigen Belege, insbesondere der letzten Jahresverdienstbescheinigung
  
3. Beifügung von Zweitschriften für den Gegner, soweit er zu hören ist
  
4. fristgerechte und vollständige Erfüllung aller gerichtlichen Auflagen und Anfragen
  
5. Achtung auf Fristwahrung durch den Gegner
  
6. Erinnerung an Erledigung bei verzögerlicher Bearbeitung
  
7. Beanstandung gesetzeswidrigen Verfahrens (Ruhens, Aussetzen, Vorwegnahme Hauptprozess)
  
8. sofortige Beschwerde, wenn Nichtentscheidung Ablehnung gleichkommt



**Das Verwenden des Standardformulars für die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für PKH (SächsLSG, Beschluss vom 18.05.2015 - Az. L 3 BK 15/13 B PKH). Das Nichtverwenden kann die Pflicht der Glaubhaftmachung verletzen.**

- Entscheidung durch Beschluss

#### **1. stattgebender Beschluss**

- § 122 ZPO
- Forderungssperre für den Rentenberater, Umgehungsverbot
- keinen Einfluss auf die Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens

#### **• die Beordnung**

- Tätigkeit muss objektiv und subjektiv geboten sein, auch bei Amtsermittlungsgrundsatz
- keine Mehrkosten
- freie Beraterwahl
- Aufhebung der Beordnung nur aus wichtigem Grunde
- Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse

**Die Beordnung führt zur Forderungssperre sämtlicher Honoraransprüche des Beraters. Umgehung mittels Honorarvereinbarung ist unzulässig.**

**Mehrkosten sind grundsätzlich nicht gestattet.**

**Ausnahme 1 uneingeschränkte Bewilligung**

**Ausnahme 2 Mehrkosten sind  $\leq$  Kosten für RA im Bezirk plus Verkehrsanwalt**

(neue Rechtsprechung: VGH BW - Beschluss vom 30.04.2015 - Az. 11 A 124/15)

- zeitliche Bestimmung; Problem der Rückwirkung  
(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 29.10.14 - OVG 6 K 85/14)  
(LSG Thüringen, Beschluss vom 27.01.2015 - S 6 SF 1533/14 B)

**Bewilligung der PKH wirkt bis zu dem Zeitpunkt zurück, als dem Gericht ein vollständiger Antrag auf PKH vorlag und damit Entscheidungsreife bestand.**

## 2. ablehnender Beschluss

- keine Rechtskraft
- Rechtsmittel - Beschwerde gem. §§ 172, 173 SGG
- Einschränkung gem. § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG

## 2 Vergütung

### 2.1 Vergütungstatbestände

1. Prüfverfahren - Nr. 3335 VV RVG durch Mandant, keine PKH, ggf. Anrechnung auf Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG, keine Erstattung durch Staatskasse
2. Instanz  
Rahmengebühren § 14 RVG, § 183 SGG, § 3 RVG
  - Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG, ggf. Anrechnung der BerH-Geschäftsgebühr Nr. 2503
  - Terminsgebühr Nr. 3106 VV RVG
  - Einigungs- bzw. Erledigungsgebühr Nr. 1000, 1002 oder 1005 VV RVG
  - Auslagen, bis auf Reisekosten
3. Rechtsmittelverfahren gegen PKH-Entscheidung  
besondere Angelegenheit, Nr. 3501 VV RVG

### 2.2 Festsetzung

- Festsetzungsantrag
- keine Frist
- Antrag nach Fälligkeit der Gebühren
- angemessener Vorschuss möglich, § 47 RVG
- Vergütungsanspruch besteht bis zur Aufhebung der PKH nach § 124 ZPO fort

### 2.3 Rechtsmittel

- Erinnerung
- sofortige Beschwerde
- weitere Beschwerde
- keine PKH für Rechtsmittelverfahren

Im PKH-Prüfverfahren und im Rechtsmittelverfahren sowohl gegen die Bewilligung von PKH als auch die Festsetzung der Vergütung gibt es keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

### 3 Tücken und Haftungsrisiken

- Möglichkeit der Anpassung nach § 120a ZPO
  - nachträgliche Aufhebung gem. § 124 ZPO nebst Beiordnung
  - Aufhebung oder Antrag des Gerichts auf Auskunft nach mehreren Jahren
  - Tod der PKH-Partei
  - Anwaltsverschulden wird zugerechnet
  - Fürsorgepflicht bei Beiordnung - Frist / Nachteile durch Anträge beseitigen
  - Belehrung über Mitteilungspflicht nach § 120a ZPO
  - Instanzbezogenheit
  - Fristversäumnis
  - fehlender Hinweis vor Mandatsbeginn bzgl. Vergütung
1. für das Mandat, für das PKH beantragt wurde - ggf. aufschiebendes Mandat
  2. im Prüfverfahren Nr. 3335 VV RVG
  3. im Rechtsmittelverfahren Nr. 3501 VV RVG

